

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**AlpsGo GmbH**, in Person des derzeitigen gesetzlichen Vertreters und mit Sitz in 39100 Bozen (BZ), Beda-Weber-Straße 1, Eintragungs-, Steuer- und MwSt.-Nr. 03214260212, erreichbar unter der Telefonnummer 0471 1390502 (und dies zu jenen Kosten, welche der Telefonanbieter des Anrufenden von Mal zu Mal verrechnet), E-Mail [hello@alpsgo.it](mailto:hello@alpsgo.it), [alpsgo@pec.it](mailto:alpsgo@pec.it), von nun an auch „AlpsGo“, stellt als Vermieter in Italien an verschiedenen Standorten Fahrzeuge bereit, die auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dazu berechtigten Personen, von nun an „Nutzer“, als Carsharing gemietet und benützt werden können.

Ist der Nutzer eine Körperschaft, kann diese physische Personen benennen, welche die Vertragsleistungen in Anspruch nehmen, und haftet AlpsGo gegenüber dafür, dass jene Personen die Voraussetzungen für die Nutzung von AlpsGo-Fahrzeugen erfüllen sowie die von Mal zu Mal gültigen Verhaltensregeln beachten.

Die in diesen Bedingungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Neuerung, Rahmenvertrag und Ausschließlichkeit**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen Rahmenvertrag, dem alle künftigen Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand unterliegen, dies unter ausdrücklicher Neuerung etwaiger vormaliger allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung.

#### **1.2 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages bildet die Nutzung der an von AlpsGo nach freiem Ermessen festzulegenden Standorten zur Verfügung gestellten Fahrzeuge (AlpsGo-Fahrzeuge) im Rahmen von Kurzzeitmietverträgen.

#### **1.3 AlpsGo-Fahrzeuge**

AlpsGo-Fahrzeuge sind sämtliche Fortbewegungsmittel (beispielsweise Personenkraftwagen, mit Elektromotor oder anderem Antrieb; Transporter; Motorräder; Mopeds; Fahrräder, auch E-Bikes; Elektro-Scooter), die von Mal zu Mal zur Vermietung angeboten werden.

#### **1.4 Nutzungsvoraussetzungen**

Folgende Voraussetzungen sind zwingend für die Nutzung von AlpsGo-Fahrzeugen erforderlich:

- Registrierung
- Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Zustimmung zu Nutzungstarif und Sondergebühren (Sondergebührenblatt)
- soweit für das Lenken des anzumietenden AlpsGo-Fahrzeugs gesetzlich vorgeschrieben: für das Lenken von Fahrzeugen in Italien gültige Lenkberechtigung (Führerschein);
- Mindestalter von 18 Jahren bei Nutzung von AlpsGo-Fahrzeugen, für welche der Führerschein der Kategorie B gesetzlich vorgeschrieben ist; Mindestalter von 16 Jahren bei Nutzung von AlpsGo-Fahrzeugen, für welche der Führerschein der Kategorie A gesetzlich vorgeschrieben ist; Mindestalter von 14 Jahren bei Nutzung anderer AlpsGo-Fahrzeugs. AlpsGo behält sich vor, für bestimmte AlpsGo-Fahrzeuge ein höheres Mindestalter festzusetzen;
- positive Bonitätsbeurteilung und Identitätsverifizierung des Nutzers, auch durch von AlpsGo etwaig und nach deren Ermessen zu beauftragende Auskunftsteien;
- Verfügungsrecht des Nutzers über ein von AlpsGo akzeptiertes Zahlungsmittel (z.B. Kreditkarte).

### **1.5 Registrierung**

Bei Registrierung hat der Nutzer vollständige und richtige Angaben zu machen und die im Zuge der Registrierung erforderlichen Urkunden zur Verfügung zu stellen.

AlpsGo behält sich vor, vom Nutzer die Vorlage ergänzender Unterlagen zur Prüfung zu fordern. Änderungen von personenbezogenen Daten, insbesondere auch zu Anschrift, Führerschein, Zahlungsmittel und Bankverbindung, hat der Nutzer AlpsGo unverzüglich via E-Mail mitzuteilen bzw. selbst im Benutzerprofil zu aktualisieren.

### **1.6 User-ID und Passwort**

Der Nutzer ist dazu verpflichtet, seine User-ID und sein Passwort geheim zu halten, so dass kein unbefugter Dritter davon Kenntnis erlangen kann. Sollte ein unbefugter Dritter dennoch Kenntnis davon erhalten, ist der Nutzer dazu verpflichtet, dies AlpsGo unverzüglich zu melden und seine Zugangsdaten durch E-Mail an AlpsGo oder Anruf bei der Telefonhotline von AlpsGo sperren zu lassen.

### **1.7 Lenkberechtigung**

Erlischt die Lenkberechtigung des Nutzers, wird diese dauerhaft oder vorläufig entzogen oder eingeschränkt, so ist dies AlpsGo unverzüglich zu melden; mit dem Erlöschen / Entzug der

Lenkberechtigung erlischt bzw. ruht (bei Vorläufigkeit) auch die Berechtigung zur Nutzung jener Alps-Go-Fahrzeuge, welche den Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung voraussetzen;

### **1.8 Weitergabe**

Eine Weitergabe des AlpsGo-Fahrzeugs an Dritte, darunter auch die Verwendung desselben (selbst wenn der Nutzer, z.B. als Beifahrer, anwesend sein sollte) ist verboten.

## **2. Standort der Fahrzeuge, Stromaufladung und Betanken i.A.**

### **2.1 Standort, Ladestation**

Der Nutzer kann AlpsGo-Fahrzeuge von allen verfügbaren Standorten buchen.

Die Fahrzeuge sind immer an den AlpsGo zugewiesenen (markierten und beschilderten) Parkplätzen abzuholen und zu retournieren. Der Rückgabeort entspricht dem Abholort, es sei denn, im Einzelfall wäre explizit ein anderer Rückgabeort vereinbart.

Bei batteriebetriebenen AlpsGo-Fahrzeugen ist der Standort in der Regel mit entsprechender Ladeinfrastruktur versehen, an welche der Nutzer, so der Fall, das AlpsGo-Fahrzeug nach jeder Fahrt zu laden hat.

### **2.2 Parkkarte**

AlpsGo-Fahrzeugen etwaig beigelegte Parkkarten dienen ausschließlich zur Ein- und Ausfahrt vom betreffenden Parkplatz mit dem AlpsGo-Fahrzeug. Die Parkkarte darf nicht für anderweitige Zwecke eingesetzt werden.

### **2.3 Ladekarte und Ladevorgang**

Unterwegs kann der Nutzer für Aufladungen von batteriebetriebenen AlpsGo-Fahrzeugen an bestimmten Ladestationen, die im Handschuhfach befindliche und auch dort zu verwahrende Ladekarte verwenden. Mit der Ladekarte kann an allen für selbige freigeschalteten Ladestationen und für die jeweils zulässige Maximaldauer gemäß Sondergebührenblatt geladen werden.

Spätestens bei vollständig geladener Batterie hat der Nutzer den Ladevorgang zu beenden und das AlpsGo-Fahrzeug umzuparken.

Zusatzkosten, beispielsweise wegen fehlenden oder verspäteten Umparkens, wegen Überschreiten der zulässigen Maximaldauer, verrechnet AlpsGo dem Nutzer weiter, ebenso können Gebühren gemäß Sondergebührenblatt verrechnet werden.

Die Kosten anderweitiger Ladungen werden nicht übernommen und sind vom Nutzer selbst zu bezahlen.

Beim Aufladen des Fahrzeugs muss sich der Nutzer über alle Anweisungen des Ladestationsbetreibers informieren und diese befolgen. Alle Kosten, die durch einen Verstoß gegen diese Anweisungen entstehen, sind vom Nutzer zu zahlen und können AlpsGo gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Ladekarte und Ladekabel dürfen ausschließlich zur Aufladung des gemieteten AlpsGo-Fahrzeuges verwendet werden.

Die AlpsGo-Ladekarten sind ausschließlich für die Nutzung der AlpsGo-Ladesäulen zu verwenden.

## **2.4 Tankkarte**

Für etwaige kraftstoffabhängige, aber nicht batteriebetriebene AlpsGo-Fahrzeuge, ist zur Betankung die im Handschuhfach befindliche und auch dort zu verwahrende Tankkarte/Ladekarte zu verwenden, für deren Verwendung die Regeln unter Punkt 2.3 analog gelten.

## **3. Nutzung des Fahrzeugs (Buchung, Rückstellung)**

### **3.1 Anspruch**

Der Nutzer hat keinen Anspruch darauf, dass AlpsGo-Fahrzeuge jederzeit oder durchgehend frei sind und/oder zu seiner Benützung zur Verfügung stehen. AlpsGo-Fahrzeuge werden nach Eingang der Mietangebote zeitlich gestaffelt vermietet: Wer zuerst kommt, fährt zuerst.

### **3.2 Buchung und Stornierung**

Mit jeder Buchung schließt der Nutzer einen gesonderten Mietvertrag mit AlpsGo ab.

Die Nutzung eines AlpsGo-Fahrzeugs ist nur nach dessen Buchung und für den in der Buchung angegebenen Zeitraum möglich. Ein Überschreiten der Mietdauer ist nicht erlaubt.

Eine Verlängerung nach Beginn der gebuchten Zeit und vor Ablauf der Mietdauer ist nur unter der Bedingung möglich, dass das betroffene AlpsGo-Fahrzeug im angestrebten Zeitraum noch verfügbar und eine weitere Buchung noch möglich sind.

Jede Buchung ist verbindlich und ist für die gebuchte Dauer entgeltpflichtig.

Eine Buchung kann vor dem Beginn der gebuchten Zeit storniert werden. Die Stornierung für den Nutzer kostenfrei, wenn sie mindestens 24 Stunden vor Beginn der gebuchten Zeit erfolgt. In allen anderen Fällen ist AlpsGo dazu berechtigt, Stornokosten laut Sondergebührenblatt, jedoch maximal im Ausmaß eines vollen Nutzungstages zu erheben, sofern der Nutzer nicht nachweist, dass AlpsGo kein oder ein nur geringerer Schaden entstanden ist.

### **3.3 Ausfall**

Stellt der Nutzer fest, dass ein AlpsGo-Fahrzeug ausgefallen ist (zum Beispiel, weil es vom Vornutzer nicht fristgerecht rückgestellt wurde), hat er dies unverzüglich über Telefonhotline an AlpsGo zu melden, und wird dem Nutzer in diesem Fall kein Entgelt in Rechnung gestellt.

Aus einem vorübergehenden Ausfall eines Fahrzeuges oder einer Station (z.B. technische Mängel am AlpsGo-Fahrzeug oder der Ladesäule, Ausfall auf Grund klimatischer Bedingungen wie Schneelage, verspätete Rückgabe des Vornutzers, Unfallschäden und Reparaturen, Stromausfall) erwachsen dem Nutzer, sofern er kein Verbraucher ist und AlpsGo kein grobes Verschulden daran trifft, keine Ansprüche.

### **3.4 Pflichten vor Fahrtantritt**

Den Nutzer treffen vor Fahrtantritt folgende Pflichten

- Das AlpsGo-Fahrzeug ist mit der App zu öffnen / aktivieren.
- Bei etwaig batteriebetriebenen AlpsGo-Fahrzeug ist das Ladekabel vom Fahrzeug und der

Ladestation zu entfernen und im Kofferraum zu verstauen, soweit es sich nicht um ein stationäres Ladekabel handelt. Der Tankdeckel ist zu schließen.

- Das Fahrzeug ist vor Inbetriebnahme über Sichtkontrolle auf dessen Verkehrssicherheit hin zu überprüfen.
- Schäden, Mängel (darunter auch etwaig fehlendes Ladekabel) oder grobe Verschmutzungen hat der Nutzer unverzüglich über App zu melden, andernfalls gilt er AlpsGo gegenüber als deren Verursacher.

### 3.5 Örtliche Einschränkungen

AlpsGo rüstet die AlpsGo-Fahrzeuge so aus, dass sie in Italien verwendet werden können. Sollte der Nutzer ein AlpsGo-Fahrzeug im Ausland verwenden wollen, hat er sicherzustellen, dass die Ausstattung des AlpsGo-Fahrzeugs den Vorgaben des ausländischen Staates entspricht.

Der Nutzer ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verkehrsvorschriften und etwaige Mautpflichten jenes Landes zu beachten, in welchem er das AlpsGo-Fahrzeug von Mal zu Mal verwendet.

Der Nutzer ist dazu berechtigt, das AlpsGo-Fahrzeug in Italien und auch in anderen europäischen Staaten, ausgenommen Weißrussland, Ukraine, Moldau und Russland, zu verwenden. Etwaige Fahrten außerhalb von Europa sind AlpsGo gegenüber vorab per E-Mail anzuzeigen.

### 3.6 Rückstellung

Der Nutzer hat das AlpsGo-Fahrzeug samt Zubehör spätestens bei Ablauf der Mietdauer und in jenem Zustand, in welchem es übernommen worden war, ausgenommen gewöhnliche Abnutzung, zurückzugeben.

Der Lade- bzw. Füllstand bei Rückstellung muss mindestens  $\frac{1}{4}$  Ladung/Füllung entsprechen.

Batteriebetriebene AlpsGo-Fahrzeuge hat der Nutzer bei Rückstellung, sofern vor Ort vorhanden, an die Ladestation anzustecken und, sofern erforderlich, die Ladung per Ladekarte zu aktivieren. Nicht batteriebetriebene, kraftstoffabhängige AlpsGo-Fahrzeuge müssen, sofern der Tank bei Rückstellung nicht noch mindestens zu einem Viertel mit geeignetem Kraftstoff befüllt sein sollte, vor Rückstellung entsprechend betankt werden.

Das AlpsGo-Fahrzeug ist auf Schäden zu kontrollieren abschließend mit der App zu versperren, und der Nutzer hat zu kontrollieren, ob das AlpsGo-Fahrzeug ggf. lädt und verschlossen ist.

Erst mit dem Anschluss an die allfällige Ladestation und Verschließen des AlpsGo-Fahrzeuges gilt dasselbe für rückgestellt und der Mietvorgang für abgeschlossen.

**Falls der Nutzer nicht dazu in der Lage sein sollte, das AlpsGo-Fahrzeug rechtzeitig rückzustellen, muss er die Buchung in der App verlängern. Sollte eine überschneidende Folgebuchung des Autos vorliegen hat er AlpsGo unverzüglich über Telefonhotline von der Verspätung zu verständigen.**

#### **4. Kosten und Abrechnung**

##### **4.1 Zahlungsverpflichtung**

Der Nutzer verpflichtet sich zur Zahlung des Nutzungsentgelts je nach dem zzt. der Buchung gültigen, vereinbarten Nutzungstarif sowie der allfälligen sonstigen Kosten gemäß Sondergebührenblatt.

##### **4.2 Anfallende Gebühren**

Je nach ausgewähltem Nutzungstarif können nachstehende Kosten anfallen:

- einmalige Registrierungsgebühr;
- periodische (z.B. monatliche, halbjährliche, jährliche o.ä.) Abo- oder Grundgebühr;
- Startgebühr
- Nutzungsgebühr pro Zeiteinheit laut Buchung (Minuten, Stunden, Tage, Feierabend, Wochenende) für die Dauer der Fahrzeugmiete;
- Gebühr pro zurückgelegter Strecke;
- Gebühr für Selbstbehalts-Reduktion oder -Ausschluss;
- Gebühr für Zubehör.

Im Anlassfall können sonstige Kosten (z.B. Servicegebühr bei nicht vorab gemeldeter, verspäteter Rückstellung; Servicegebühr wegen ungenügender Ladung oder Betankung bei Rückstellung; Servicegebühr wegen fehlender Rückstellung am vereinbarten Standort; Bearbeitungsgebühr bei Schadensfällen, darunter beispielsweise auch Falschbetankung, also etwa Zuführen von ungeeignetem Kraftstoff; Servicegebühr zu Sonderreinigung wegen grober, auch olfaktorischer, Verschmutzung und/oder Missachten des Rauchverbotes; Bearbeitungsgebühr bei Anfall von Verkehrsstrafen oder nicht bezahlter Mautgebühren; Bearbeitungsgebühr bei Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugpapieren, Lade-, Tank-, Parkkarten, Ladekabel, Chips und/oder Schlüsseln; Servicegebühr bei fehlender Einzugsmöglichkeit von fälligen Beträgen) gemäß Sondergebührenblatt anfallen, ebenso Weiterbelastung von Kosten (z.B. für Sonderreinigung, Schadensbehebung, Wiederbeschaffung von Verlorenem/Gestohlenem, Verkehrsstrafen, nicht bezahlte Park- und/oder Mautgebühren, außergerichtliche und gerichtliche Forderungseintreibung).

Im jeweils gültigen Nutzungstarif ist ausgewiesen, inwieweit das Nutzungsentgelt die nachstehenden Mobilitätsleistungen umfasst:

- Nutzung des AlpsGo-Fahrzeugs der gebuchten Fahrzeugkategorie, in welcher unterschiedliche Fahrzeugmodelle zusammengefasst sein können. AlpsGo garantiert in keinem Fall die Verwendung von AlpsGo-Fahrzeugen bestimmter Marken oder Modelle;
- Nutzung des AlpsGo-Fahrzeugs während der vereinbarten Mietdauer je nach Zeiteinheit des vereinbarten Nutzungstarifs;
- inkludierte Freikilometer je nach Wahl des vereinbarten Nutzungstarifs;
- technische Unterstützung für das AlpsGo-Fahrzeug im Rahmen der Mobilitätsgarantie des jeweiligen Fahrzeugherstellers bei Beeinträchtigung der Fahrbereitschaft;
- Mehrwertsteuer;
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mindest-Versicherungssummen;
- Reinigungskosten (keine Sonderreinigung).

Jedenfalls kostenlos inkludiert sind

- User-ID und Passwort für den Zugang zur Buchungsplattform;
- AlpsGo-App für Buchungen und Stornierungen sowie zum Öffnen und Schließen des AlpsGo-Fahrzeugs;
- Aufladen bei der etwaigen Ladestation am Abhol- und Rückgabestandort;
- Aufladen/Tanken mit beigelegter Lade-/Tankkarte für unterwegs.

### **4.3 Berechnung des Mietentgeltes**

Jede Miete beginnt mit dem in der Buchung festgelegten Startzeitpunkt und endet mit dem ebendort festgelegten Endzeitpunkt.

Die erste Stunde jeder Buchung wird immer zur Gänze verrechnet, anschließend gilt eine 15-Minuten-Taktung; jede angefangene weitere Viertelstunde in der Nutzung wird somit zur Gänze

verrechnet. Ausgenommen von dieser Regelung sind etwaig gebuchte Spezialtarife auf Grundlage anderer Zeiteinheiten (Minuten, Tage, Feierabend, Wochenende).

Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus dem jeweils vereinbarten Nutzungstarif.

#### **4.4 Datengrundlage**

Maßgeblich für die Berechnung des Mietentgelts sind, soweit relevant, jene Zeit- und Streckenangaben, die sich, hierarchisch abgestuft, von der unter Punkt 15 genannten Onboard-Einheit übermittelt werden oder, sofern nicht vorhanden/verfügbar, aus dem Bordcomputer ergeben oder, soweit nicht vorhanden/verfügbar, aus Buchungszeitraum und/oder Ablesen des Kilometerstandes am betroffenen AlpsGo-Fahrzeug.

#### **4.5 Vorzeitige Rückstellung**

Der Nutzer kann das AlpsGo-Fahrzeug jederzeit vor Ablauf des gebuchten Endzeitpunktes rückstellen. Vorzeitige Rückstellungen gelten, was die gebuchte, aber nicht genutzte Zeit anlangt, als Stornierungen durch den Nutzer, und werden finanziell im Sinne von Punkt 3.2 abgewickelt.

#### **4.6 Verspätete Rückstellung**

Bei etwaig verspäteter Rückstellung fällt, vorbehaltlich des darüberhinausgehenden Schadens, für die gesamte Verspätung ein aus dem Titel des Strafgeldes und im Verhältnis zur ordentlichen Nutzungszeit verdoppeltes Nutzungsentgelt an. Sollte das ordentliche Nutzungsentgelt im Einzelfall nicht zeitbasiert zu verrechnen sein, ist AlpsGo dazu berechtigt, dem Nutzer das Doppelte jenes Entgelts als Strafgeld zu verrechnen, das für ein AlpsGo-Fahrzeugs der gebuchten Fahrzeugkategorie in der Regel zeitbasiert anfällt.

#### **4.7 Einzugsermächtigung**

Der Nutzer ermächtigt AlpsGo unwiderruflich dazu, alle im Rahmen seiner Vertragsverhältnisse mit AlpsGo anfallenden Beträge über sein jeweils gewähltes Zahlungsmittel und in dem von Mal zu Mal anfallenden Ausmaß einzuziehen.

#### **4.8 Abrechnung**

AlpsGo verrechnet die zu jeder einzelnen Buchung gehörigen Beträge in der Regel gesondert, ist aber, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, jedenfalls dazu berechtigt, auch nach anderen Kriterien oder fallbezogene Abrechnungen vorzunehmen.

Die Rechnung wird elektronisch versandt und ist, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, bei Sicht fällig. Postalische Übermittlung ist nur gegen Ersatz aller damit einhergehenden Aufwendungen und Kosten möglich.

Bei Verzug fallen Zinsen nach Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 231 vom 09.10.2002 an.

#### **4.9 Inflationsanpassung und einseitige Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen**

AlpsGo ist jederzeit dazu berechtigt, die wirtschaftlichen Bedingungen der eigenen Dienstleistungen oder von Teilen derselben, dabei auch die Beträge laut Sondergebührenblatt, voll oder teilweise der etwaig sinkenden Kaufkraft auf Grundlage des Verbraucherpreisindex' für

Familien von Arbeitern und Angestellten der Stadtgemeinde Bozen zur Basis jenes Monats und Jahres anzupassen, an welchem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen werden. AlpsGo ist unter Vorankündigung von drei Monaten dazu berechtigt, die wirtschaftlichen Bedingungen der eigenen Dienstleistungen oder von Teilen derselben, dabei auch die Beträge laut Sondergebührenblatt, einseitig und über die reine Anpassung an den Kaufkraftverlust hinaus zu erhöhen. Für diesen Fall ist der Nutzer, sofern Verbraucher, dazu berechtigt, innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

## **5. Allgemeine Pflichten des Nutzers**

Der Nutzer ist dazu verpflichtet, das AlpsGo-Fahrzeug mit Sorgfalt zu behandeln, stets im vertragsgemäßen Zustand, so wie übergeben, zu erhalten, ausgenommen gewöhnliche Abnutzung, und sicherzustellen, dass das AlpsGo-Fahrzeug verschlossen ist, wenn es geparkt oder unbeaufsichtigt ist.

Es ist dem Nutzer untersagt, im AlpsGo-Fahrzeug oder bei seiner Nutzung zu rauchen.

Es ist dem Nutzer untersagt, das AlpsGo-Fahrzeug und/oder dessen Teile und/oder Zubehör zu verpfänden, zu veräußern oder in sonstiger Weise zu belasten.

Während der Nutzung des AlpsGo-Fahrzeugs haftet der Nutzer für alle etwaigen Park- und Mautgebühren, Bußgelder oder andere Folgen von Verkehrsverstößen. Bußgeldbescheide und andere Zahlungsvorschreibungen aus obigen Titeln leitet AlpsGo an den Nutzer in auch nur elektronischer Form weiter, und der Nutzer verpflichtet sich dazu, umgehend für die Bezahlung Sorge zu tragen und AlpsGo jedenfalls schad- und klaglos zu halten. Etwaige Zwangsabschleppung oder das Anbringen von Parkkrallen sind AlpsGo unverzüglich über Telefonhotline zu melden.

## **6. Benutzung des Fahrzeugs**

Der Nutzer darf das AlpsGo-Fahrzeug nur unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen sach- und vereinbarungsgemäß sowie gemäß Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers verwenden. Es ist dem Nutzer untersagt, das AlpsGo-Fahrzeug zu verwenden, wenn seine Fahrtüchtigkeit in irgendeiner Weise, zum Beispiel durch den Einfluss von Alkohol, Medikamenten, Drogen, Krankheit oder Ermüdung, beeinträchtigt ist.

Der Nutzer ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass Sachen im AlpsGo-Fahrzeug unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und jedenfalls ohne Gefahr für Personen und Sachen, insbesondere auch das AlpsGo-Fahrzeug selbst, transportiert werden.

Es ist dem Nutzer untersagt, das AlpsGo-Fahrzeug zu nachstehenden Zwecken zu verwenden:

- zur Beförderung von Personen und/oder Gütern gegen Bezahlung, z.B. für Taxidienste jeglicher Art, Carsharing oder jedenfalls gewerbliche Beförderung, es sei denn, dies wäre mit AlpsGo ausdrücklich vereinbart und der Nutzer verfügte zudem über alle erforderlichen Voraussetzungen und Ermächtigungen;
- zur Beförderung von mehr Personen als laut Fahrzeugdokumenten zulässig oder zur

Beförderung von Personen unter Missachten der gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel ohne Verwendung von Sicherheitsgurten oder von Kindern ohne Verwendung hierfür zugelassener Kindersitze;

- zur Beförderung von entflammaren, toxischen oder gefährlichen Gütern;
- zur Beförderung von Personen und/oder Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, welche das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht überschreiten;
- für Rennen, auch wenn die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte Touristenfahrten); dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests oder für Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen;
- zur Beförderung von lebenden Tieren;
- für Fahrschulzwecke oder begleitetes Fahren wie z.B. zur Durchführung von Übungsfahrten z.B. für Führerscheinausbildung.
- zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers, Letzteres ausgenommen, wenn das AlpsGo-Fahrzeug mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sein und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene höchstzulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden sollte;
- zur Fahrt auf Schotterstraßen, soweit dies ein Risiko für das AlpsGo-Fahrzeug bildet, oder auf sonstigen Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das AlpsGo-Fahrzeug bildet, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, oder auf für den Verkehr nicht zugelassene Straßen;
- zur Begehung von strafbaren Handlungen, darunter auch Schmuggel und Schlepperei, nach

italienischem Recht oder nach dem Recht des Tatortes;

- zum Transport des AlpsGo-Fahrzeugs an Bord eines Flugzeuges;
- zur Fahrt innerhalb der nicht für den Verkehr zugelassenen Bereiche von Häfen, Flughäfen und/oder Flugplätzen oder Industriegebieten, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung mit AlpsGo.

## **7. Instandhaltung, Pannen, Unfälle und Schäden**

Der Nutzer hat auf Warnlampen und –hinweise des AlpsGo-Fahrzeugs zu achten und bei deren Auftreten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die in der Bedienungsanleitung angeführt sind. Im Zweifelsfall hat er die Telefonhotline von AlpsGo zu kontaktieren.

Am AlpsGo-Fahrzeug während der Nutzungszeit auftretende Schäden sind, auch wenn selbst verschuldet und/oder ohne Mitwirkung Dritter entstanden, AlpsGo unverzüglich, zuerst über die Telefonhotline, anschließend auch, so rasch als möglich und unter angemessener Dokumentation, via E-Mail zu melden.

Bei Schäden am AlpsGo-Fahrzeug durch Wild, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus, bei Schäden durch unbekannte Verursacher oder jedenfalls bei Schäden, welche keinen Bagatellschaden bilden, hat der Nutzer zusätzlich die Ordnungskräfte beizuziehen.

Bei Schäden, welche auch Dritte betreffen, hat der Nutzer außerdem unverzüglich einen Unfallbericht vollständig auszufüllen und diesen binnen zwei Werktagen im Original mittels Einschreibebrief oder gleichwertiges Mittel an AlpsGo (vorab per E-Mail) zu versenden.

Bei Notwendigkeit ein elektrisch angetriebenes oder jedenfalls mit Automatik-Getriebe ausgestattetes AlpsGo-Fahrzeug abschleppen zu lassen, ist der Nutzer dazu verpflichtet, die Einsatzkräfte und den Abschleppdienst auf diesen Umstand hinzuweisen.

Es ist dem Nutzer untersagt, eigenmächtig Reparaturarbeiten am AlpsGo-Fahrzeug in Auftrag zu geben oder diese selbst auszuführen.

## **8. Haftung**

### **8.1 Haftung des Nutzers**

Der Nutzer haftet AlpsGo gegenüber für alle Folgen und Schäden, die aus Vertragsverletzungen oder jedenfalls vorsätzlichen oder auch nur fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen des Nutzers, ebenso aus der Verwahrung des AlpsGo-Fahrzeugs erwachsen, und er verpflichtet sich dazu, AlpsGo gegen jedwede darauf zurückzuführende Forderung Dritter schad- und klaglos zu halten. Lediglich beispielhaft erstreckt sich die Haftung des Nutzers auch auf die Schadennebenkosten, wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall.

### **8.2 Haftung von AlpsGo**

Soweit gesetzlich zugelassen, haftet AlpsGo bei nur leichter Fahrlässigkeit nicht und bleibt die Haftung von AlpsGo jedenfalls auf das gesetzliche Mindestmaß beschränkt.

Die Parteien sind sich dahingehend einig, dass etwaige Schäden des Nutzers aus Beschädigung oder Verlust von mit dem AlpsGo-Fahrzeug transportierten Sachen, aus wegen nicht oder ungenügend nutzbarem AlpsGo-Fahrzeug nicht wahrnehmbaren Terminen und/oder angebahnten/abgeschlossenen Geschäften und/oder entstandenen Kosten für Kost und Logis oder alternativer Mobilität keine unmittelbaren und direkten Folgen des Vertragsverhältnisses bilden.

### **8.3 Versicherung**

AlpsGo stattet das AlpsGo-Fahrzeug mit einer Haftpflicht-, Brand-, Diebstahl und Vollkaskoversicherung aus. Der Selbstbehalt beträgt, unabhängig von der Schadensursache jeweils EUR 500,00.-.

Sollte der Nutzer für eine eigene, zusätzliche Versicherungsdeckung sorgen, ist er AlpsGo gegenüber im Schadensfall dazu verpflichtet, die bestehende Zusatzdeckung dokumentarisch unterlegt offenzulegen.

## **9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf die Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien ist italienisches Recht unter Ausschluss von Verweisnormen anzuwenden.

Soweit gesetzlich zulässig, ist Bozen der ausschließliche Gerichtsstand.

## **10. Dauer und Beendigung des Vertrages**

### **10.1 Vertragsdauer und Kündigung**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Eine Kündigung ist, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen, jeder der Vertragsparteien je zum letzten Tag des Monats und mit einer einmonatigen Kündigungsfrist mittels Einschreibebriefs oder gleichwertigem Mittel möglich.

### **10.2 Aufhebung wegen Nichterfüllung**

AlpsGo ist dazu berechtigt, einzelne auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen Verträge oder, nach deren freiem Ermessen, die gesamte Geschäftsbeziehung zum Nutzer bei Vorliegen auch nur eines der nachstehenden Gründe im Sinne und nach Maßgabe von Art. 1456 ZGB für aufgehoben zu erklären:

- gänzliche oder teilweise Entmündigung oder Eröffnen einer Sachwalterschaft zu Gunsten des Nutzers;
- Eröffnen eines Insolvenzverfahrens über den Nutzer;
- Einleiten von Sicherungs- oder Vollstreckungsverfahren in das Vermögen des Nutzers oder

- Eintragung desselben in die Wechselprotestlisten;
- auch nur zeitweiliger Entzug oder Wegfall der Lenkberechtigung;
  - auch nicht rechtskräftige Verurteilung wegen Trunkenheit am Steuer, wegen Fahrens unter Drogeneinfluss, wegen Verletzung oder Tötung von Personen im Straßenverkehr, wegen Schlepperei oder Schmuggels;
  - Zahlungsverzug des Nutzers von mehr als sechs Wochen und/oder zu einem Betrag von über EUR 500,00.-;
  - Falschangaben des Nutzers bei Registrierung;
  - Weitergabe von User-ID und Passwort an unbefugte Dritte;
  - Missbrauch von Ladekarte und/oder Ladekabel, Parkkarte, Tankkarte;
  - fehlende Rückstellung des AlpsGo-Fahrzeugs;
  - mehrfache vertragswidrige Rückstellung des AlpsGo-Fahrzeugs (z.B. verspätet, nicht am Abgabeort, mit ungenügender Resttankfüllung, stark verunreinigt) trotz zumindest einmaliger einschlägiger Mahnung;
  - Nutzung des AlpsGo-Fahrzeugs außerhalb der örtlichen Einschränkungen;
  - Verletzen des Rauchverbotes;
  - Überlassen des AlpsGo-Fahrzeugs an Dritte;
  - Verpfändung, Veräußerung oder Belastung des AlpsGo-Fahrzeugs und/oder von dessen Teilen und/oder Zubehör;
  - Nutzung des AlpsGo-Fahrzeugs im Widerspruch zu den Vorgaben unter Punkt 6;
  - fehlende oder verspätete, unvollständige oder falsche Mitteilung zu Pannen, Unfällen oder Schäden;

- Beteiligung des AlpsGo-Fahrzeugs an einem Unfall mit Personenschaden oder mit wie auch immer geartetem Sachschaden, der die Hälfte des Zeitwerts des AlpsGo-Fahrzeugs überschreitet.

Eine auch fortdauernde Billigung von Nutzerverhalten, das Recht zur Vertragsaufhebung im Sinne des vorliegenden Punktes verleiht, kommt keinem Verzicht auf dieses Recht gleich.

Für den Fall der Vertragsaufhebung im Sinne des vorliegenden Punktes ist AlpsGo dazu berechtigt, den User-ID und das Passwort des Nutzers mit sofortiger Wirkung zu deaktivieren.

Der Nutzer hat für diesen Fall alle AlpsGo-Fahrzeuge sofort rückzustellen.

### **11. Gänzliches oder teilweises Aussetzen der Vertragsleistungen**

Bei nicht erfolgter Zahlung/fehlgeschlagener Kreditkartenzahlung wird der Nutzer automatisch durch das System temporär gesperrt.

In den Fällen nach Punkt 10.2 ist AlpsGo, alternativ zur dort vorgesehene Vertragsaufhebung, dazu befugt, die eigenen Vertragsleistungen zeitweilig ganz oder teilweise auszusetzen, also beispielsweise den User-ID und das Passwort des Nutzers zeitweilig zu sperren, dem Nutzer nur mehr bestimmte AlpsGo-Fahrzeuge zugänglich zu machen, die örtlichen Einschränkungen zusätzlich einzuengen, oder eigene Vertragsleistungen nur gegen vorab zinslos zu erlegende Kautions zu erbringen, und dies alles, ohne dass dem Nutzer irgendwelche Ansprüche, auch nicht aus dem Titel der gänzlichen oder teilweisen Rückerstattung von Beträgen, erwachsen würden.

### **12. Rücktrittsrecht zu Gunsten von Verbrauchern**

Ist der Nutzer ein Verbraucher im Sinne von GvD Nr. 206/2005 und hat er die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen außerhalb der Geschäftslokale von AlpsGo unterfertigt, steht ihm hinsichtlich derselben und des auf diese Weise etwaig zustande gekommene Rahmenvertrages das Rücktrittsrecht zu, das er unentgeltlich ausüben kann, indem er innerhalb von 14 Tagen ab Unterschrift eine entsprechende, eindeutige Mitteilung an AlpsGO versendet, beispielsweise unter Rückgriff auf das folgende Formular

„An

AlpsGo GmbH

Beda-Weber-Straße 1

39100 Bozen (BZ)

Einschreiben mit Rückschein oder via ZEP an AlpsGo@pec.it

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung von Carsharing-Dienstleistungen, unterfertigt am .....

Name des/der Verbraucher(s) .....

Anschrift des/der Verbraucher(s) .....

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum .....

Ausgepunktetes bitte ergänzen“

Für diesen Fall erstattet AlpsGo dem Nutzer die etwaigen einmalige Registrierungsgebühr und periodische (z.B. monatliche, halbjährliche, jährliche o.ä.) Abo- oder Grundgebühr über das vom Kunden bei Unterschrift der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang zurück, ebenso alle etwaigen Zahlungen für noch nicht in Anspruch genommene Nutzung von AlpsGo-Fahrzeugen.

Kein Rücktrittsrecht steht hingegen nach Art. 59 1. Absatz Buchstabe a) GvD Nr. 206/2005 für die einzelnen Kurzzeitmietverträge zu, insoweit die Mietdauer bei Einlagen der Rücktrittserklärung bereits abgelaufen sein sollte.

### **13. Aufrechnung von Forderungen des Nutzers**

Gegenforderungen von Gewerbekunden können nur aufgerechnet werden, wenn diese ursprünglich zwischen Gewerbekunden und AlpsGo entstanden und unbestritten sind oder auf endgültigen Richterspruch gründen.

### **14. Abtretungsverbot**

Der Nutzer ist nicht dazu berechtigt, den Rahmenvertrag oder einzelne Vertragsverhältnisse mit AlpsGo oder ihm gegen diese zustehenden Forderungen an Dritte abzutreten.

### **15. Datenschutz, dabei auch On-board-Einheit**

Der Nutzer erklärt, die Datenschutzinformation, im Internet abrufbar unter [www.AlpsGo.it](http://www.AlpsGo.it) zur Kenntnis genommen zu haben und der dort angeführten Verarbeitung und auch Weitergabe von personenbezogenen Daten zuzustimmen.

Bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung werden etwaig behördlich angefragte personenbezogene Daten des Nutzers im jeweils notwendigen Umfang an die Behörden übermittelt.

In den AlpsGo-Fahrzeugen kann eine On-Board Einheit eingebaut sein, welche die Übertragung von Daten wie beispielsweise GPS-Zeitstempel, GPS-Position, Verbrauch, Ladefüllstand, Kurs, Außentemperatur, Warnblinker und Scheibenwischer ermöglicht. Diese Übertragung ist für die Betreibung der Carsharing-Software und Abrechnung der jeweiligen Nutzereinheiten notwendig. Der Nutzer stimmt der Verwendung dieser Einheit sowie der Übertragung der Daten zu.

### **16. Schriftlichkeitserfordernis**

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Verträge zwischen AlpsGo und dem Nutzer, deren Abänderungen und Ergänzungen sind ausschließlich schriftlich gültig und wirksam.

### **17. AlpsGo als Vermittler**

Der Nutzer kann neben den Fahrzeugen von AlpsGo u.U. auch Fahrzeuge von Kooperationspartnern von AlpsGo in Kurzzeitmiete nutzen. In diesen Fällen erbringt AlpsGo die Dienstleistungen nicht als Vermieter, sondern vermittelt lediglich das Fahrzeugangebot eines Dritten. Der Vertrag über die Nutzung des Fahrzeugs kommt im Vermittlungsfall ausschließlich zwischen dem Kooperationspartner als Vermieter und dem Nutzer als Mieter zustande. Die vorliegenden AGB sind auf ein solches, von AlpsGo vermitteltes Mietverhältnis sinngemäß

anwendbar, ebenso der Nutzungstarif und das Sondergebührenblatt von AlpsGo (d.h. die Rechte und Pflichten des Vermieters treffen im Vermittlungsfall den Kooperationspartner).

### **18. AlpsGo auf Mobilitätsplattformen**

AlpsGo kann AlpsGo-Fahrzeuge und Services über Serviceangebote (»Mobilitätsplattformen«) Dritter anbieten. AlpsGo ist Vertragspartner für die über Mobilitätsplattformen geschlossenen Einzelmietverträge. Für diese Einzelmietverträge finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im vollen Umfang Anwendung. In solchen Fällen gelten ergänzend die Nutzungs- und Geschäftsbedingungen der jeweiligen Plattform.

Die Parteien erklären, auch im Sinne von Art. 1341 ZGB, ausdrücklich, folgende Bedingungen anzunehmen

- Punkt 1.7, und dort z.B. Befugnis zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Aussetzung seiner Ausführung;
- Punkt 1.8, und dort z.B. Einschränkung der Vertragsfreiheit in den Beziehungen zu Dritten;
- Punkt 2.3, und dort z.B. Beschränkungen der Befugnis zur Erhebung von Einwendungen;
- Punkt 2.4, und dort z.B. Beschränkungen der Befugnis zur Erhebung von Einwendungen;
- Punkt 3.1, und dort z.B. Beschränkungen der Befugnis zur Erhebung von Einwendungen;
- Punkt 3.3, und dort z.B. Haftungsbeschränkungen;
- Punkt 4.4, und dort z.B. Beschränkungen der Befugnis zur Erhebung von Einwendungen;
- Punkt 4.4, und dort z.B. Befugnis zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Aussetzung seiner Ausführung;
- Punkt 5, und dort z.B. Einschränkung der Vertragsfreiheit in den Beziehungen zu Dritten;
- Punkt 7, und dort z.B. Einschränkung der Vertragsfreiheit in den Beziehungen zu Dritten;
- Punkt 8.2, und dort z.B. Haftungsbeschränkungen;
- Punkt 9, und dort z.B. Änderungen in der Zuständigkeit der Gerichte;
- Punkt 10, und dort z.B. Befugnis zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Aussetzung seiner

Ausführung;

- Punkt 11, und dort z.B. Befugnis zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Aussetzung seiner

Ausführung;

- Punkt 13, und dort z.B. Beschränkungen der Befugnis zur Erhebung von Einwendungen;
- Punkt 14, und dort z.B. Einschränkung der Vertragsfreiheit in den Beziehungen zu Dritten;